Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 18

Artikel: Zum Expropriationsrecht der Elektrizitäts-Werke

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579195

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

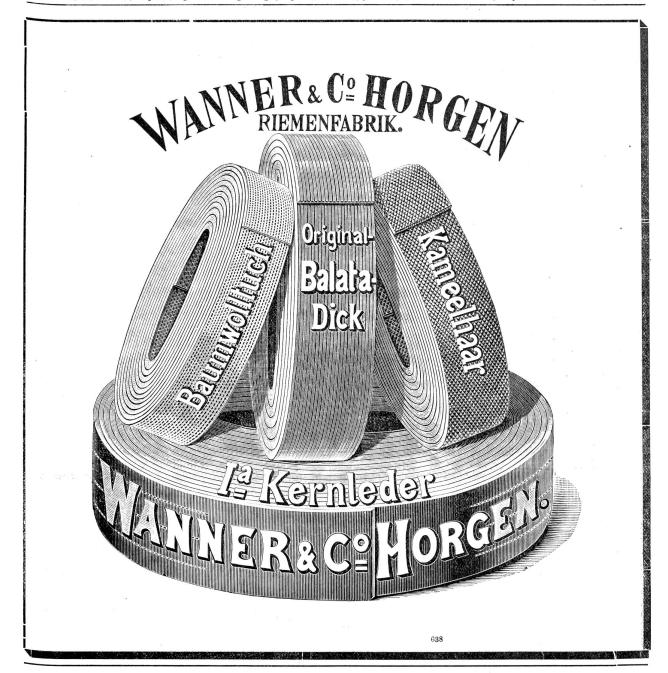
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Elektrotedynische und elektrodyemische Rundschau.

Aftiengesellschaft Elektrizitätswerk an der Sihl, Wädensweil. Der versügdare Gewinnsaldo beläuft sich für 1899/1900 auf Fr. 141,300 gegen Fr. 132,866 im Vorjahr, für welchen folgende Verwendung beantragt wird: Abschreibung am Baukonto Fr. 45,000 (Vorjahr O), Einlage in den Erneuerungssonds Fr. 30,000 (Fr. 25,000), Einlage in den Reservesonds O (Vorjahr Fr.); den Aktionären werden überwiesen Fr. 50,000 als 5 Prozent Dividende wie im Vorjahr und Fr. 10,141 (Fr. 15,243) auf neue Rechnung vorgetragen. Nach den im Fanuar 1900 angenommenen neuen Statuten soll der Reservesonds verschwinden und an dessen Stelle eine Abschreibung am Baukonto treten; die Veranlassung hiezu bildet die Versteuerung.

Clektrizitätswerkprojekt an der Marobbia. In Belslinzona ift am 27. Juli Professor Zschokke vom eidgesnössischen Polytechnikum angekommen und hat sich ins

Marobbiathal begeben. Er hat als Fachmann in hydraulischen Anlagen den Auftrag, mit einer städtischen Kommission und mit Ingenieur Bonzanigo das Projekt einer Rugbarmachung des Wassers der Marobbia für die elektrische Beleuchtung und die Kraftabgabe an Stadt und Umgebung zu besprechen.

Obacht! Starkstrom! Beim Sturm vom letzen Sonntag siel in Solothurn die Starkstromleitung auf die Firnissabrik von Affolter und Bohrer herab, die sofort in Flammen aufging. Herr Affolter kam dabei mit der Leitung in Berührung und wurde sofort getötet.

Bum Expropriationsredjt der Elektrizitäts-Werke.

Im "Schweizer. Centralblatt für Staats= und Ge= meindeverwaltung" liefert Hr. Professor Dr. F. Meili einen höchst interessanten Beitrag zum gegen= wärtigen Stand der Gesetzgebung und der Rechtsaus= legung in Sachen der privatrechtlichen Stellung des Publikums gegenüber den elektrischen Leitungsanlagen. Ein Entwurf zu einem eidgen. Geset über elektrische Stark= und Schwachstromanlagen liegt noch in den Windeln. Bis sett wurden einschlägige, in den Kanstonen aufgetretene Streitigkeiten durchaus nach privaterechtlichen Grundsähen und nach kantonalem Recht entsichieden. Angesichts der ungeheuren Entwicklung der Elektrizität gewinnt die Frage der Expropriation in ihrer Anwendung auf Elektrizitätswerke aber höchste Bedeutung. Hr. Dr. Meili legt seiner Arbeit einen Prozeß zu grunde, der sich über die Anlegung der Elektrizitätswerke in Romanshorn entwickelte und meint, es sei dem Oppositionsgeiste thurgauischer Landwirte zu verdanken, daß juristischen Erörterungen von Fragen auf diesem modernsten Rechtsgebiete gerusen wurde.

Im genannten Prozesse wurde darüber gestritten, welche Faktoren bei der Feststeung der Entschädigungen an Private in Betracht sallen, wenn man diese Privateleute zwinge, über ihr Grundeigentum elektrische Leitzungen lausen zu lassen.

Die Exproprianten, also die "oppositionellen Bauern"

betonten:

1. Daß ihre Grundstücke durch die Stangen und Drähte erheblich entwertet werden. Der Schaden bestehe nicht blos in dem Entzug des kleinen Raumes, den die Stangen einnehmen, sondern in der Verhinderung der freien, uneingeschränkten Benutung des Eigenstums. Es werde den Grundstücken eine Last auferlegt, die den Verkehrswert ungünftig beeinflusse;

2. Die Bearbeitung des Landes durch Maschinen

2. Die Bearbeitung des Landes durch Maschinen werde erschwert und die Starkstromleitung bilde eine ständige Gesahr namentlich beim Arbeiten an den Bäumen.

beim Baumputen und Obstsammeln.

3. Für Bäume, welche wegen der Leitungsdrähte zurückgeschnitten werden müssen, haben nicht blos die weggeschnittenen Aeste in Berechnung zu fallen, sondern mehr noch die für alle Zeiten gehemmte Entwicklung.

Das Elektrizitätswerk erwiderte hierauf: Es können und dürfen bei der Entschädigung einzig die Stangen in Berechnung fallen, nicht aber die Leitungsdrähte, da der Luftraum nicht mehr dem Eigentümer des Bodens gehöre. Die Stangen nehmen höchstens je einen Quadratfuß Land in Unspruch, was ca. 5 Rappen ausmache. Im Gemeindebann Amrisweil seien die Landeigentumer mit Fr. 5 per Stange und, sofern diese an die Grenze gestellt werden konnten, mit Fr. 2 zufrieden gestellt worden. Für Bäume werde eine Entschädigung epflicht nur da anerkannt, wo dieselben geschädigt, also zurückgeschnitten werden mußten. Für später, wenn wieder ein solches Zurückschneiden nötig werde, offeriere man wieder jeweils eine solche Entschädigung, welche entgültig durch Experten festgestellt werden möge. Eine Gefahr für Menschen sei ausgeschlossen. Uebrigens übernehme das Elektrizitätswerk die Haftpflicht im Maximum dis auf 3000 Franken. Schon vor dem Expropriations termin hatte das Glektrizitätswert dann notariell folgende Verbindlichkeit übernommen: "Das W. u. E. R. ver= pflichtet sich gegenüber sämtlichen Grund- und Haus-besitzern, auf deren Eigentum Stangen aufgestellt, oder Träger, Konsolen 2c. angebracht sind, oder angebracht werden, dieselben auf eigene Kosten zu verlegen, sobald Neubauten oder bauliche Beränderungen deren Ent= fernung nötig machen; ferner vergüten wir Kultur= schaden, der durch Reparaturen allfällig veranlaßt wird, nach freier Verständigung ober nach Anleitung des Flurgesetes."

Die thurgauische Schatzungskommission, welche den Streit zu entscheiden hatte, kam zum Schlusse, daß auch der Lustraum dem Landeigentümer gehöre, soweit ihm die Herrschaft darüber möglich sei. Da die Leitungs-

brähte aber nur 7 bis 8 Meter über dem Erdboden gespannt seien, vermöge der Landbesitzer seine Herrschaft bis in diese Höhe auszuüben. Drum müssen nicht blos bie Stangen, sondern auch die Leitungsdrähte bei der Ausmessung der Entschädigung in Betracht fallen; es sei nur zu untersuchen, ob diese Drahtleitungen dem Eigentümer Schaden zufügen. Das sei unzweiselhaft da der Fall, wo diese Leitungen über Bäume hinziehen und diese in ihrer Entwicklung gehemmt werden. Da das Elektrizitätswerk für solche Fälle jedoch die Ersat= pflicht zugebe und ein diretter nachweisbarer Schaben nicht erkennbar sei, werde weiterer Schaden aus dem bloßen Erstellen von Drahtleitungen verneint. drücklich musse aber betont werden, daß der Grundeigentümer durch diese Drähte an der freien, unbedingten Benutung seiner Grundstücke in teiner Beise gestort werden dürfe. "Er darf mit denselben vornehmen was er will, Bäume pflanzen, körperliche Verrichtungen jeder Art treffen, ohne Rücksicht auf die im Luftraum gespannten Drähte. Wollte eine Beschränkung auferlegt werden, so müßte eine entsprechende Entschädigung ausgemittelt werden, auch da, wo zur Zeit ein Schaden noch nicht erkennbar ift."

Baumschaden ift nur da zu vergüten, wo Bäume zurückgeschnitten werden mußten und bei jungen Bäumen, die noch nicht an die Drahtleitung hinausreichen, kann zur Zeit noch keine Entschädigung ausgemittelt werden. Bei der Ausmittlung kommt nicht nur der Wert der zurückgeschnittenen Aeste oder Zweige in Betracht, sons dern der Minderwert, der dem Baum dadurch erwächst, daß er in seiner Entwicklung für alle Zeiten gehemmt ist. Auch darf die Gesahr, die mit den Arbeiten an den Bäumen verbunden ist, nicht außer Betracht fallen.

Was die Entschädigung für die Stangen anbelangt, so besteht der Nachteil sur den Grundbesiger nicht in der Enteignung eines Quadratfußes Land, den die Stange einnimmt, sondern in der Störung des landwirtschaftlichen Betriebes und der Auferlegung eines Servituts, welches für alle Zeiten die freie Benutung ausschließt, was einen, wenn auch nicht bedeutenden Minderwert des Grundstückes zur Folge hat. Die Landwirte find mehr und mehr auf den Maschinenbetrieb angewiesen, den die Stangen erschweren. Man wird dem Elettrizitätswert nicht verwehren tonnen, zu jeder Jahreszeit nach Bedürfnis die Linie zu begehen, kleinere Reparaturen auszuführen 2c. Das verursacht kleinere Kulturschädigungen, die für sich allein zu unbedeutend sind, um jeweils auf Schadenersatzu klagen und deshalb stillschweigend geduldet werden. Die Schatungstommiffion feste drum die Entschädigung per Stange im Minimum auf Fr. 5 und im Maximum auf Fr. 25 fest. Innert diesem Rahmen wurde das Betreffnis jedes Einzelnen auf bem Lokal ausgemittelt.

Hellich und nachdem er festgestellt, wie auch in den Kantonen St. Gallen, Außerrhoden, Graubünden und Nargau ähnliche Entscheide gefallen sind, besürwortet er Ausnahme der Rechtspflicht für allen Schaden, ohne Rücksicht auf die Frage der Verschuldung (mit Ausnahme eigener) in das eidgenössische Gefet, während der jetzige Entwurf nicht so weit gehen will. Auch hinsichtlich des Rechtes am Lustraum sindet Dr. Meili obigen Entschied, "beachtenswert". Schon das bündnerische Civilgesetzbuch enthalte den gleichen Grundsat und auch das neue deutsche Hrgerliche Gesetzbuch. Im Entwurfe zu einem Bundesgesetz wolle man den Starkstromleitungen nicht die gleichen Rechte einräumen, wie dem Bunde für seine Telegraphen= und Telephondrähte. Das wäre nicht logisch. Man solle sich drum den in den Windeln

liegenden eidgenössischen Gesetzentwurf nochmals genau ansehen.

Verschiedenes.

Straßenbahnen bei Interlaken. Letten Samstag ist mit der Planaufnahme für die konzessionierte StraßensbahnInterlakensWattensWilderswyl begonnen worden. Herr Ingenieur G. Anselmier aus Bern führt dieselbe aus. Nächstes Frühjahr dürfte mit dem Bauder Bahn begonnen werden.

Das Projekt einer Bahn Nosta-Martigny, von dem früher schon die Rede war, taucht neuerdings wieder auf. In der letzten Sitzung des Eisenbahn-Syndikates in Genua wurde dasselbe lebhaft begrüßt. Die Linie würde über Pré-St. Didier, Courmayeur und den Ferretpaß ins Wallis geführt.

Wildbachverbauungen. Der ft. gallische Regierungserat ordnete die unverzügliche Verbauung des Felsebaches bei Gams an.

— Die Gemeinde Klosters will sofort einen Kanal bauen, der die Gewässer der Thalalp künstig vom Dorfe ablenken und direkt der Landquart zuleiten soll.

Bon den Fortschritten beim Ban der Linie Bauma-Nerikon wird dem "Freisinnigen" geschrieben: Die Eröffnung dieser Linie ist bekanntlich auf 1. Juni 1901 angesetzt, allein die Ingenieure sind insgesamt überzeugt, daß mit nächstem Februar die Bahn six und sertig dastehen wird. Die größten Dämme und Brücken in Bauma, Neuthal, Ennetschloo und Uerikon 2c. sind schon sertig odern nähern sich ihrer Vollendung. Die schwierigsten Punkte sind überwunden, der Ausdau der Linie ist schon vielerorts begonnen worden, und bald werden die großen Schotterzüge die ganze Strecke besahren.

Wasserversorgung von Paris aus dem Genser See. Der "Temps" nimmt das Projekt, Paris mit Wasser aus dem Genser See zu versorgen, wieder auf. Die Quellen, die man um Paris herum ankausen zu können glaubte, seien nicht genügend oder nicht erhältlich; andrerseits habe Frankreich einen größeren Anteil am Genser See als der Kanton Gens, weshalb die Einreden der dortigen Wasservechtsbesitzer nicht ins Gewicht sallen. Die Ableitung sollte dei Evyan geschehen. Auch aus dem Reuendurger See ließe sich eine Leitung bewerkstelligen. Die Genser "Suisse" ist über diese Krojekte wenig ersbaut und bemerkt, Lyon bedürse nicht minder als Gensber Wasserväste der Khone. Das Argument betr. den größern Anteil Frankreichs am Genser See verkennt, daß die Gebietshoheit über einen Teil des Genser Sees ein privatrechtliches Eigentum an der Wassersubskaar

und das freie Verfügungsrecht darüber zum Schaden anderer Anftößer nicht in sich schließt.

Um die Danerhaftigkeit der Dachpappe zu erhöhen, wird der "Bau-Industrie" zufolge dem Teer zur Hälfte gelöschter Kalt beigefügt und die aufgenagelte Pappe damit bestrichen. Das Verfahren hat folgende Vorteile: Der Anstrich ift geruchlos und läuft selbst bei großer Hige nicht; durch den auf diese Weise sich bildenden glassartigen Ueberzug wird die Bedachung besonders wasserbicht, auch wird die schaarze Farbe des Teers heller—das Dach saugt nicht soviel Wärme auf und die Lust ist unter demselben Sommer nicht so drückend.

Beizen von Holz durch die ganze Maffe. Es find hierfür verschiedene Berfahren bekannt und sie werden auch teilweise im Großen durchgeführt, sie verlangen aber alle ziemlich kostspielige und komplizierte Einricht= ungen. Wenn Solz in dideren Studen durchgefärbt werden soll, so kann dies dadurch geschehen, daß ent-weder die Farbstofflösung unter Druck in das Holz eingepreßt oder in der Luftleere in das Holz eingesogen wird oder aber beide Verfahren werden miteinander verbunden. Gin Berfahren letterer Art wird von C. Marggraf in der Leipziger deutschen Drechklerzeitung 1900 Nr. 12 S. 258 beschrieben Die zu beizenden Hölzer werden zunächst in einem dichtschließenden, auf hohen Druck geprüften eisernen Keffel mit Dampf behandelt (gedämpft). Je nach Beschaffenheit des Holzes dämpst man längere oder kürzere Zeit. Hierauf wird der Dampf abgestellt, ein Hahn am Kessel geöffnet, so daß das Kondensationswasser ablaufen kann. Alsdann läßt man die Beize in den Reffel laufen und ftellt in dem Ressel mit einer Luftpumpe Unterdruck her. Auf diese Weise verdünnt man aber nicht nur die über der Beigflüffigkeit stehende Luft in dem Reffel, sondern es entweicht auch die in den Poren des Holzes befindliche Luft, fo daß die Beize leichter in das Solz eindringen tann. Sat die Luftverdunnung im Reffel genügende Zeit angedauert, so läßt man die Luft wieder in den Keffel eintreten und diese preßt die Beize in das Holz hinein. Wenn die Holzstücke nicht fehr dick find, genügt zumeist der Atmospärendruck, um die Beize das Holz vollständig durchdringen zu machen. Ift dies aber nicht der Fall, so muß der Druck erhöht werden, was entweder durch Einpumpen von Luft geschehen kann, sofern, etwa in Rücksicht auf den verwendeten Farbstoff, die Beize kalt zur Wirkung kommen soll, oder aber der Beigkeffel wird mit einem Dampfteffel von ge= nügendem Druck in Berbindung gebracht, in welchem Falle der Dampf gleichzeitig die Beizfluffigkeit erhipt, was deren Eindringen in das Holz erleichtert. Unter

Bächtold'sche Benzin-Brünler's Gas- MOTORE

kräftige, sehr vorteilhafte Maschinen, mit geringstem Brennstoff-Verbrauch,

liefert zu Fabrik-Preisen der Vertreter:

2593 ь

E. Binkert-Siegwart, Ingenieur, Basel.